OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

+a4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400835/2/FP

Datum:
Linz, 21. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. April 2024, GZ: BHSD/924140001760/24, wegen einer Übertretung des BStMG,

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin Folge gegeben, dass die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) reduziert wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde hinsichtlich des Punkts der Schuld wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 22. März 2024, GZ: BHSD/924140001760/24, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 15 Stunden) über die Beschwerdeführerin (Bf). Die Bf habe ein Kraftfahrzeug auf der Autobahn benutzt, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Der diesbezügliche Einspruch gegen die Strafverfügung richtet sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe und lautet wie folgt:

„[...] Ich erhebe Einspruch gegen die Strafhöhe.

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die von Frau C__ auf den 22. März 2024 datierte Strafverfügung unter Geschäftszeichen BHSD/924140001760/24 und die darin festgesetzte Strafhöhe in Höhe von 350,00 EUR. Ich verweise ferner auf den bereits durch meinen Anwalt Herr D__ per E-Mail am 12. März 2024 eingereichten Schriftsatz. Da von Ihnen bisher auf das Schreiben noch keine entsprechende Rückmeldung vorliegt, gehe ich davon aus, dass es sich bei Ihrem auf den 22. März 2024 datierten Schriftsatz um ein automatisch generiertes Schreiben handelt, das den durch meinen Anwalt bereits erhobenen Einspruch nicht berücksichtigt, da es hierbei scheinbar zu einer Überschneidung der entsprechenden Schriftsätze gekommen ist. Ihrer Stellungnahme hierzu sehe ich entgegen und beachte Ihr Schreiben vom 22. März 2024 derweil als gegenstandslos. [...]“

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis reduzierte die belangte Behörde die Strafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) und schrieb einen Kostenbeitrag von 30 Euro vor.

I.3. In ihrer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde legte die Bf - wie bereits in einem E-Mail ihres Rechtsberaters vom 12. März 2024, welches aufgrund einer Aufforderung, den Lenker bekanntzugeben, an die Behörde gelangte - auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass sie erst verspätet Kenntnis über eine Ersatzmautaufforderung der ASFINAG vom 27. November 2023 erlangt habe. Ihr KFZ sei über die US Streitkräfte in Deutschland, deren Angehörige sie sei, registriert. Sie habe die Ersatzmautforderung, die sie anerkenne, nicht erhalten.
Die Bf verweise auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 12.07.2018, GZ: LVwG-2018/16/1477-1.

In seiner ständigen Rechtsprechung habe der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Unterbleiben einer Aufforderung gemäß § 19 BStMG die Folge hat, dass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird, womit die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens „fristgerecht“ zu bezahlen, um damit die Straflosigkeit iSd § 20

Abs. 5 BStMG zu bewirken (vgl. u.a. VwGH 28.11.2006, Zl. 2005/06/0156 sowie VwGH 28.11.2006, Zl. 2005/06/0188 sowie vom 05.07.2007, Zl. 2007/06/0075).

Hierauf berufe sich die Bf und habe sie daher die Summe iHv 120 Euro auf das im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding angegebene Konto überwiesen.

Vor diesem Hintergrund bitte Sie höflich, ihre Beschwerde hinsichtlich Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses zu prüfen. Hilfsweise beantrage sie eine außerordentliche Strafmilderung auf die Mindeststrafe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich auch ergibt, dass die Strafverfügung der belangten Behörde ausdrücklich nur im Strafausmaß angefochten wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat der Bf mit Strafverfügung vom 22. März 2024, GZ: BHSD/924140001760/24, nachstehenden Vorwurf gemacht:

„1. Datum/Zeit:	06.10.2023, 11:51 Uhr
Ort:	F__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Schärding Suben-Ort im Innkreis, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das "X" war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 350,00	1 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021	Nein

[…]“ [Strafverfügung]

Der von der Bf gegen diese Strafverfügung erhobene Einspruch lautet wie unter Punkt I.2. dargestellt.
[Einspruch]

Die belangte Behörde reduzierte die in der Strafverfügung verhängte Strafe im angefochtenen Straferkenntnis auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden).
[Straferkenntnis]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dem von der Bf erhobenen Einspruch gegen die Strafverfügung kann zweifelsfrei entnommen werden, dass er sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet.

III. Rechtsgrundlagen:

a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der

verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

b) § 20 VStG lautet:

„Außerordentliche Milderung der Strafe

§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden."

c) § 20 BStMG lautet:

„Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zur Zurückweisung der Beschwerde im Punkt der Schuld:

Wie sich § 49 VStG entnehmen lässt, kennt dieser verschiedene Varianten des Einspruches gegen die Strafverfügung, insbesondere einen „vollen" Einspruch, der sich gegen Schuld und Strafe richtet und die Strafverfügung außer Kraft treten

lässt, und einen Einspruch nur über die Strafe (ggf. auch einen solchen über Kosten).

„Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15. 5. 1991, 91/02/002).
Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 6. 10. 1993, 91/17/0208).“ *Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 9 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25. 4. 2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden.“ *Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Dem von der Bf erhobenen Einspruch ist, weil sie unter Verwendung des Online-formulars die Auswahl „Ich erhebe Einspruch gegen die Strafhöhe“ gewählt hat, zweifelsfrei zu entnehmen, dass sie nur gegen die Strafhöhe Einspruch erhoben hat. Der bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch ist inhaltlich eindeutig. Die Strafverfügung erwuchs demnach im Punkt der Schuld in Rechtskraft. Der Schuldspruch blieb iSd obigen Ausführung im Rechtsbestand.

Es steht damit (für das Verwaltungsgericht verbindlich) fest, dass die Bf den ihr vorgeworfenen Verstoß gegen das BStMG in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die belangte Behörde war in der Folge lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Strafe zuständig, was sie auch getan hat.

Gleiches gilt für das Landesverwaltungsgericht.

Da im Punkt der Schuld eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt ist das Verwaltungsgericht diesbezüglich zur Entscheidung unzuständig. Ein Eingehen auf die Frage, ob die Bf rechtzeitig die Ersatzmaut entrichtet hat, ist insofern nicht mehr möglich.

Deshalb ist die Beschwerde der Bf im Punkt der Schuld, die auf die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens abzielt, als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist an dieser Stelle - ohne Relevanz für das Verfahren - aber anzumerken, dass sich die rechtliche Situation aufgrund der Novellierung des § 19 Abs. 4 BStMG mit dessen Inkrafttreten am 17. November 2023 insofern geändert hat, dass die Aufforderung, die Ersatzmaut zu entrichten dem Zulassungsbesitzer als zugegangen gilt, wenn sie an die in der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 oder in Fahrzeugzulassungsregistern anderer Staaten als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges eingetragene Person unter ihrer dort angeführten Anschrift versandt wurde. Die von der Bf zitierte Judikatur des VwGH und des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, die auch der bisherigen Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entspricht, kommt also nur mehr dann zur Anwendung, wenn die ASFINAG die Aufforderung an eine von der im deutschen Zulassungsregister vermerkte andere (oder unvollständige Adresse) gesendet hat. Wie bereits dargelegt, ist diese Frage im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu klären, weil aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruchs eine Anwendung des § 20 Abs. 5 BStMG, der einen Strafaufhebungsgrund stipuliert, nicht mehr in Betracht kommt.
Die Bf darf aber am Rande darauf hingewiesen werden, dass die Bf die Zahlung der Ersatzmaut an die belangte Behörde, anstatt die ASFINAG, also an die falsche Stelle geleistet hat, was selbst im Falle der nicht rechtmäßigen ursprünglichen Zustellung der Rechnung in Bezug auf die Ersatzmaut keine fristgemäße Entrichtung der Ersatzmaut herbeiführen hätte können.

IV.2. Zur Beschwerde über die Höhe der Strafe:

IV.2.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend zwischen 300 und 3.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Vorliegend hat die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe (300 Euro) verhängt.

Diese Strafe hat die belangte Behörde aufrechterhalten.

IV.2.2. Anwendung des § 20 VStG

Im vorliegenden besonderen Fall ist allerdings § 20 VStG zur Anwendung zu bringen, weil die vorliegenden Milderungsgründe beträchtlich überwiegen.
Dies ist der Fall, weil vorliegend keine Erschwerungsgründe erkennbar sind, jedoch mehrere bedeutende Milderungsgründe gegeben sind.

Zunächst ist die Bf unbescholten. Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.
Zudem hat sich die Bf ernstlich bemüht, den „verursachten Schaden“ gutzumachen indem sie die Ersatzmaut einzahlen wollte und diesbezüglich auch Handlungen gesetzt hat. Nur aufgrund besonderer Umstände, auf die das BStMG naturgemäß keine Rücksicht nehmen kann, nämlich, dass die Bf Angehörige der US-Amerikanischen Streitkräfte in Deutschland ist und ihr KFZ über letztere zugelassen ist und die deutsche Zulassungsdatenbank offenkundig keine detaillierte Zulassungsadresse in Bezug auf die Bf selbst vorhält, und eine zeitgerechte Weiterleitung durch die Verwaltung der US-Streitkräfte offenbar nicht erfolgt ist, erfolgte die Einzahlung der Ersatzmaut nicht bzw. zu spät. Es ist aber ersichtlich, dass die Bf die Ersatzmaut zahlen wollte, auch wenn sie sie an die falsche Stelle gezahlt hat. Der Bf kommt daher der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 15 StGB zugute.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Bf vor Antritt der Fahrt eine Vignette gekauft und damit den Betrag, den Sie an Maut geschuldet hätte, tatsächlich bezahlt hat. Lediglich hat sie die Vignette nicht an die Windschutzscheibe geklebt und damit nicht entwertet. Der ASFINAG ist insofern allerdings keine Maut entgangen, wodurch der Bf auch der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 13 StGB zugutekommt. Sie hat konkret keinen Schaden herbeigeführt.

Vor dem Hintergrund dieser wesentlichen und gewichtigen Milderungsgründe (insbesondere Unbescholtenheit, ernstliches Bemühen und das Fehlen jeglichen Schadens), denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, wodurch die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28.05.1993, 93/02/0092 uva.). Demnach darf die Mindeststrafe von 300 Euro bis zur Hälfte unterschritten werden.

Angesichts dessen, erscheint es dem Gericht sachgerecht, den möglichen Rahmen voll auszuschöpfen, die gesetzliche Mindeststrafe antragsgemäß auf die Hälfte zu reduzieren und eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) zu verhängen.
Eine weitere Herabsetzung ist nach der gültigen Rechtslage nicht möglich.

Dieser immer noch deutlich spürbare Strafbetrag ist nach der Überzeugung des Gerichts auch ausreichend, um die Bf künftig von Handlungen der gleichen Art abzuhalten. Die Bf wird in Zukunft um ihre Pflicht, die Vignette durch Ablösen von der Trägerfolie und Aufkleben auf die Windschutzscheibe entwerten zu müssen wissen.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne aufgeklebte Vignette ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

IV.3. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig zu berechnen.

An dieser Stelle ist auf Art. 10 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland an deutsche Staatsangehörige, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH 15.12.2011, 2008/03/0098). Sofern die Bf also über eine deutsche Staatsbürgerschaft verfügt, gilt der Ausspruch über die Ersatzfreiheitsstrafe als nicht zugestellt.

IV.4. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde der Bf in Bezug auf ihr Vorbringen in der Sache und ihren Antrag auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens als unzulässig zurückzuweisen.

Dem Antrag, die Strafe außerordentlich zu mildern ist aber spruchgemäß Folge zu geben.

IV.5. Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind der Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Einsprüchen nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl